

FAMILIE
UND GESELLSCHAFT



Erben und Vererben

Informationen und Erläuterungen zum Erbrecht



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Erben und Vererben

Informationen und Erläuterungen zum Erbrecht

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

es ist für viele kein leichter Gedanke: Was geschieht nach dem eigenen Tod mit dem Nachlass? Vielleicht fällt der Gedanke leichter, wenn man es damit auch den künftigen Erben leichter macht – und zu Lebzeiten Klarheit schafft. Diese Broschüre bietet Ihnen hierzu eine erste Hilfestellung und Orientierung. Sie soll helfen, grundlegende Fragen zu klären und rechtzeitig über die eigene Nachlassregelung nachzudenken.

Sie haben es selbst in der Hand, Ihre Vermögensnachfolge zu regeln. Klare Regelungen können helfen, später Streit und Ärger zwischen den Erben zu vermeiden. Zum Vermögen gehört heute übrigens nicht nur Geld oder Eigentum, sondern auch Ihr digitaler Nachlass: E-Mail-Konten, Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken und bei Online-Diensten. Und für alles gilt: Je besser Sie hier vorsorgen, umso leichter machen Sie es Ihren Erbinnen und Erben.

Zunächst sollten Sie klären, wer erben soll. Wem möchten Sie etwas hinterlassen – und was? Soll es ein Testament geben, oder einen Erbvertrag? Möchten Sie eine vertrauenswürdige Person als Testamentsvollstrecker ernennen?

Sie erfahren außerdem:

- wer in der gesetzlichen Erbfolge erbt,
- worauf bei einem Testament oder Erbvertrag zu achten ist,
- wer Pflichtteilsansprüche geltend machen kann
- und welche steuerlichen Belastungen auf die Erben zukommen können.

Auch Hinterbliebene finden hier wertvolle Hinweise, was nach dem Tod eines Angehörigen zu beachten ist.

Das Erbrecht ist komplex, und jede familiäre Situation ist anders. Oft ist es ratsam fachkundigen Rat einzuholen – bei einer Anwältin, einem Anwalt, einer Notarin, einem Notar oder einer Rechtsberatungsstelle. Natürlich ersetzt diese Broschüre keine rechtliche Beratung, aber Sie finden hier einen guten Einstieg in das Thema „erben und vererben“.

Nehmen Sie sich Zeit und sprechen Sie mit den Menschen, die Ihnen nahe stehen. Gut informiert lässt sich vieles leichter regeln.



Dr. Stefanie Hubig

Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz

Inhalt

<i>Vorwort</i>	4
<i>Erben und Vererben</i>	8
<i>Wer erbt?</i>	10
Kein Testament vorhanden	
1. Ordnung	
2. Ordnung	
3. und weitere Ordnungen	
Der Ehegatte	
Wann ist ein Testament sinnvoll?	
Testament vorhanden – wer erbt?	
Pflichtteil: Was ist das?	
Ist das Testament gültig?	
<i>Informationen hinterlassen</i>	22
Digitaler Nachlass	
<i>Das Testament</i>	25
Das eigenhändige Testament	
Das öffentliche Testament	
Was ist ein gemeinschaftliches Testament?	
Was kann man in einem Testament alles regeln?	
Kann man ein Testament widerrufen?	

<i>Der Erbvertrag</i>	<i>32</i>
<i>Todesfall – was ist zu beachten</i>	<i>34</i>
Was ist nach dem Tod eines Angehörigen oder einer Ihnen sonst nahestehenden Person zu beachten?	
Schulden! Wollen Sie jetzt noch erben?	
Erbschein	
Miterben/Miterbinnen vorhanden – was tun?	
<i>Erbschaftsteuer</i>	<i>39</i>
Wie wird der Nachlass steuerlich bewertet?	
<i>Beratung</i>	<i>45</i>

Erben und Vererben



Streitigkeiten über ein Erbe haben schon manche Familienbeziehungen gestört oder es sind Freundschaften daran zerbrochen.



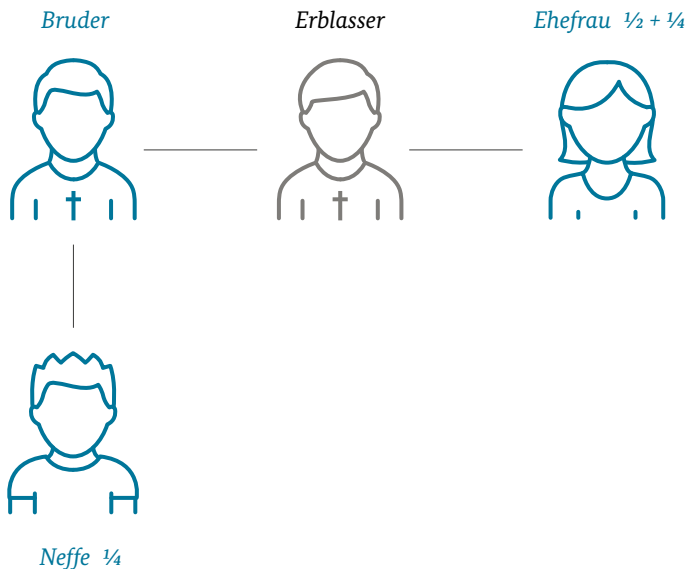
Streit um Ihr Erbe können Sie Ihren Erben jedoch ersparen, wenn Sie sich rechtzeitig über das Erben und Vererben informieren und jetzt schon Vorsorge für den Todesfall treffen.

Haben Sie Ihren „Letzten Willen“ nicht in einem Testament oder in einem Erbvertrag festgehalten, wird Ihr Erbe nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Ihren Verwandten und dem Ehegatten* verteilt. Aber entspricht dies auch voll und ganz Ihren eigenen Wünschen?

Ist Ihnen zum Beispiel klar, dass Ihr Ehegatte aufgrund der *gesetzlich* vor-

gegebenen Erbfolge regelmäßig nicht mehr als $\frac{3}{4}$ *des Nachlasses* erben kann, solange beispielsweise noch ein Neffe von Ihnen lebt?

Wollen Sie unliebsame Überraschungen ausschließen, sollten Sie ein Testament errichten. Wie man das macht und was bei einem Erbfall zu beachten ist, sagt Ihnen die Broschüre auf den folgenden Seiten.



* Die Ausführungen in dieser Broschüre zu Ehegatten beziehen sich auch auf Lebenspartner, die ihre Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt haben.

Wer erbt?



Auch schon in jungen Jahren muss man damit rechnen, einer todbringenden Krankheit oder einem Unfall zum Opfer zu fallen.



Wer sicher sein möchte, dass sein Vermögen dann in den richtigen Händen landet, sollte sich rechtzeitig Gedanken über die Verteilung machen.

Abgesehen von anderen nützlichen Vorkehrungen für den Todesfall, z. B. einer vertrauten Person eine „Kontovollmacht über den Tod hinaus“ zu erteilen, damit diese die ersten anfallenden Kosten bis zur Erteilung eines

Erbscheins abdecken kann, sollten Sie sich vor allem überlegen, ob Sie ein Testament errichten wollen. Wird kein Testament hinterlassen, tritt gesetzliche Erbfolge ein. Für Ihre Entscheidung müssten Sie also erst einmal wissen, wer Sie beerbt, wenn kein Testament vorhanden ist.

Kein Testament vorhanden

Nach dem **deutschen Erbrecht** erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerte: z.B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom „Erblasser“) keine **gemeinsamen** Vorfahren.

Eine **Ausnahme** ergibt sich bei der Adoption (Annahme als Kind). Sie bewirkt grundsätzlich ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zu den Annehmenden und deren Verwandten, mit allen Rechten und Pflichten. Die Adoptivkinder sind daher den leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt (einige Besonderheiten kann es bei der Adoption volljähriger „Kinder“ geben).

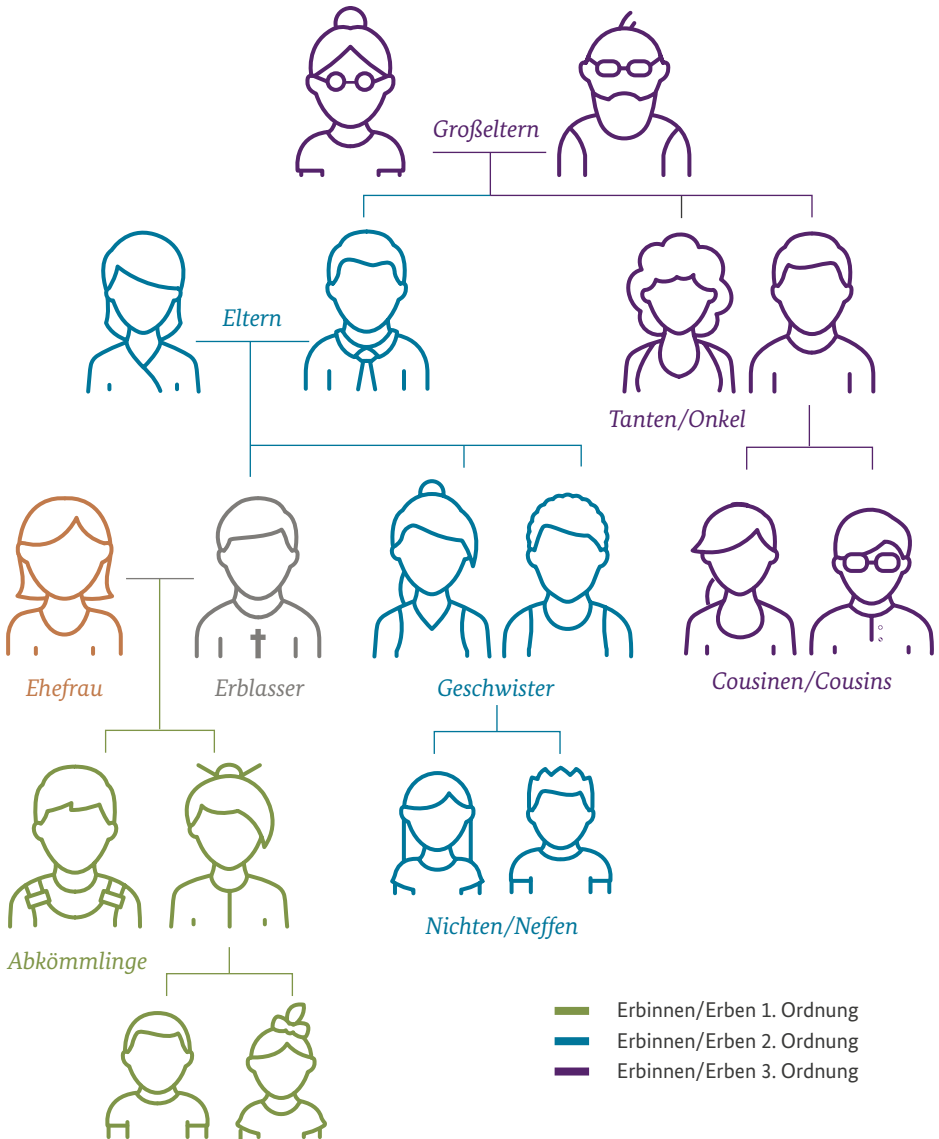
Eine weitere **Ausnahme** vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge besteht für Ehegatten, die, obwohl sie in der Regel nicht miteinander verwandt sind, also keine gemeinsamen Vorfahren haben, dennoch ein eigenes Erbrecht in Bezug auf ihren Ehegatten haben. Ist die Ehe geschieden, besteht kein Erbrecht mehr. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch bereits bei in Scheidung lebenden Ehepartnern.

Im Gegensatz zu Partnerinnen und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die erbrechtlich den Ehegatten gleichgestellt sind, ist für andere Lebensgemeinschaften ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen.

Informationen für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben, enthält die Information des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Gemeinsam leben“, die Sie im Internetangebot des Ministeriums unter www.bmjv.de/publikationen finden.

Nun sind jedoch nicht alle Verwandten in gleicher Weise erbberechtigt.

Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein:



1. Ordnung

Zu den Erben dieser sogenannten 1. Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, die Enkel, die Urenkel etc.

Nichteheliche Kinder* gehören zu den gesetzlichen Erben ihrer Mütter und ihrer Väter sowie der jeweiligen Verwandten.

-  Erbinnen/Erben 1. Ordnung
-  Erbinnen/Erben 2. Ordnung

Soweit es jemanden gibt, der zu dieser Gruppe der besonders nahen Verwandten gehört, gehen alle entfernteren Verwandten leer aus und können nicht am Erbe teilhaben.



Beispiel

Der Erblasser hat eine Tochter und zahlreiche Neffen und Nichten. Die Neffen und Nichten erben nichts.



Tochter



Erblasser



Bruder

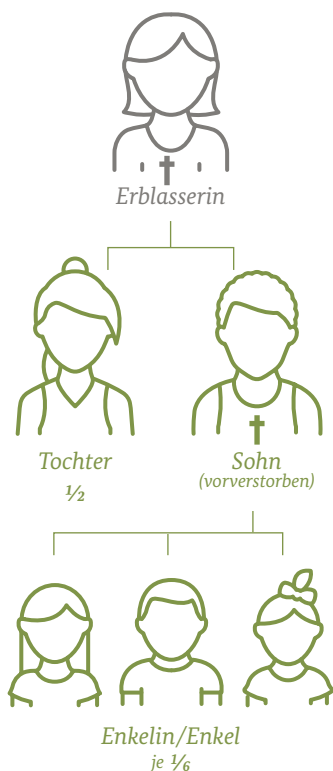


Nichten/Neffen

* Eine Ausnahme kann für Erbfälle gelten, bei denen der Erblasser vor dem 29. Mai 2009 verstorben ist: In diesen Fällen wurde ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind nicht gesetzlicher Erbe seines Vaters und der Verwandten von väterlicher Seite, wenn der Erblasser am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatte. Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss des BGH vom 12. Juli 2017 - IV ZB 6/15) in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen, ob im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen doch die Annahme einer Erbenstellung angezeigt ist.

Die Kindeskindern, also die Enkel, Urenkel usw., können regelmäßig nur dann etwas erben, wenn ihre

Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.



Beispiel

Die Verstorbene hatte eine Tochter und weiterhin drei Enkel, die von einem bereits verstorbenen Sohn abstammen.

Die Tochter erhält die Hälfte des Erbes, während die Enkel sich die andere Hälfte – nämlich die Hälfte, die auf ihren Vater entfallen wäre – teilen müssen.

Jede/r Enkelin/Enkel erhält also $\frac{1}{6}$ des Erbes.

 Erbinnen/Erben 1. Ordnung

2. Ordnung

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskind, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen.

Verwandte der 2. Ordnung können nur dann erben, wenn **keine** Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind.

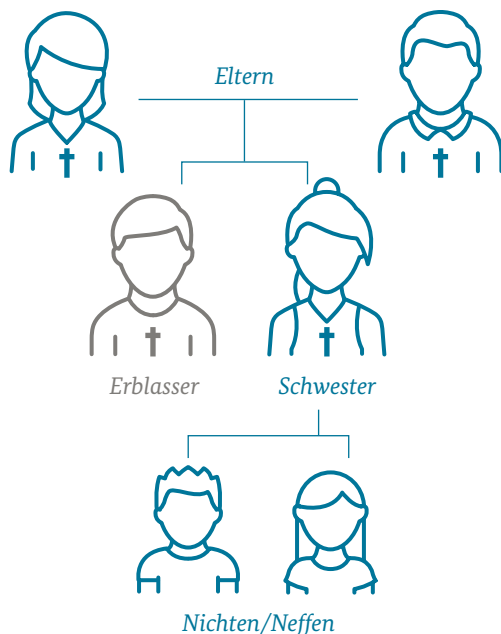


Beispiel

Ein Erblasser hinterlässt eine Nichte und einen Neffen. Die Schwester und die Eltern sind vorverstorben.

Die Nichte und der Neffe erben folglich zu je ½.

■ Erbinnen/Erben 2. Ordnung



3. und weitere Ordnungen

Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskinde (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.), die 4. Ordnung die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskinde usw. Die Erbfolge richtet sich im Wesentlichen nach denselben Regeln wie für die bisherigen Gruppen. Ab der 4. Ordnung treten allerdings für bereits verstorbene Abkömmlinge der Großeltern nicht mehr deren Abkömmlinge ein; vielmehr erben nun grundsätzlich der oder die Nächstverwandten allein (Übergang von der Erbfolge nach Stämmen zum Gradualsystem).

Immer gilt: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus.

Der Ehegatte

Die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann sind – unabhängig vom jeweiligen Güterstand – neben Abkömmlingen zu $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der 2. Ordnung (also Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Erblassers oder der Erblasserin) und neben Großeltern zu $\frac{1}{2}$ gesetzliche Erben.

Haben die Eheleute im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft“ gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um $\frac{1}{4}$.

Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

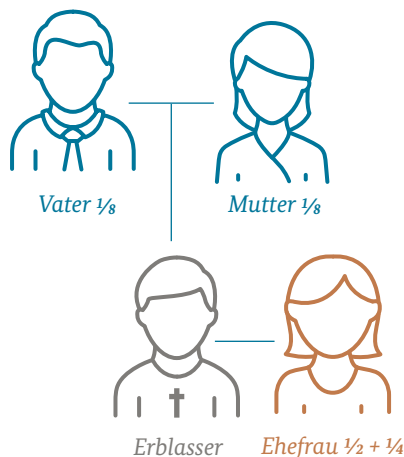


Beispiel

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebte, sowie seine Eltern.

Die Ehefrau erhält $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$) und die Eltern als Erben 2. Ordnung je $\frac{1}{8}$ des Nachlasses. Zusätzlich erhält die Ehefrau (neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern) den sogenannten „Großen Voraus“, der regelmäßig alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände umfasst, sowie die Hochzeitgeschenke (neben Verwandten der 1. Ordnung erhält der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe diese Gegenstände nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt).

■ Erben/Erben 2. Ordnung



Ist weder ein Ehegatte vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der **Staat*** gesetzlicher Erbe. Seine Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachlass.

* Ist der Staat gesetzlicher Erbe geworden, weil nach der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Rechtslage einem vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kind kein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater oder dessen Verwandten zustand, kann das nichteheliche Kind vom Staat Ersatz in Höhe des Wertes der ihm entgangenen erbrechtlichen Ansprüche verlangen.



Wann ist ein Testament sinnvoll?

Am besten nehmen Sie jetzt einmal Papier und Bleistift zur Hand und zeichnen sich auf, wer Erbe sein würde, wenn Ihnen heute etwas zustieße. Befriedigt Sie das Ergebnis? Oder leben Sie vielleicht unverheiratet zusammen und wollen Ihren Partner/Ihre Partnerin nicht ohne Erbteil zurücklassen? Möchten Sie die Kinder in Ihrer Familie, mit denen Sie nicht verwandt sind, und die deshalb nicht zu Ihren gesetzlichen Erben zählen, ebenfalls bedenken? Vielleicht wollen Sie einen Teil Ihres Besitzes einer wohltätigen Organisation „vermachen“? Vielleicht wollen Sie aber auch nur verhindern, dass Ihre Ehefrau bei Ihrem Tod die kostbare Briefmarkensammlung verkaufen muss, weil Ihr ungeliebter Nefte Theodor zu $\frac{1}{4}$ erbberechtigt ist? In all diesen Fällen müssen Sie ein Testament errichten.

Die Errichtung eines Testamentes ist in jedem Falle auch dann sinnvoll, wenn größere Werte auf dem Spiel stehen, die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter eine Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll.

Auch junge Ehepaare sollten schon bei der Eheschließung überlegen, wer Erbe sein soll, wenn einem der Ehepartner plötzlich etwas zustößt, denn meistens verfügen auch junge Leute bei der Heirat bereits über gewisse Vermögenswerte, z. B. Pkw, Hausrat, Kontoguthaben usw. Soll der überlebende Ehegatte allein erben, dann müssen Sie ein Testament errichten, denn nur mit einem Testament können Sie verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge, wie wir sie Ihnen oben erläutert haben, Anwendung findet. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor.

Testament vorhanden – wer erbt?

Hat der oder die Verstorbene ein Testament hinterlassen, so überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge. Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben regelmäßig auch bei einem anders lautenden Testament Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil (wegen der Möglichkeit der Entziehung des Pflichtteils, siehe „Was kann man in einem Testament alles regeln?“).



Pflichtteil: Was ist das?

Ein Erblasser kann durch Testament oder Erbvertrag frei bestimmen, wer ihn beerben soll und damit auch die gesetzlichen Erben ganz oder teilweise vom Erbe ausschließen. Die meisten Menschen in Deutschland empfinden es jedoch als ungerecht, wenn in einem Erbfall der überlebende Ehegatte oder die engsten Verwandten gar nichts erhalten, obwohl sie ohne das Testament oder den Erbvertrag gesetzliche Erben geworden wären. Deshalb sichert der Gesetzgeber dem überlebenden Ehegatten sowie den Kindern und Kindeskindern des Erblassers den sogenannten Pflichtteil zu. Sollten keine Abkömmlinge vorhanden sein, steht den Eltern des Erblassers ein Pflichtteil zu.

Ein Entzug dieses Pflichtteils ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, etwa, wenn der Pflichtteilsberechtigte sich eines Verbrechens gegen den Erblasser schuldig gemacht hat. Der Grund für die Pflichtteilsentziehung muss zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments bereits bestehen und in dem Testament auch klar und eindeutig genannt werden. Sollten Sie eine Pflichtteilsentziehung erwägen, lassen Sie sich wegen der hohen Hürden und der strengen Formalien besser anwaltlich oder notariell beraten. Die Pflichtteilsberech-

Beispiel

Die Erblasserin hinterlässt ihren Ehemann, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebte, sowie eine Tochter. Die Erblasserin hat ihren Ehemann testamentarisch als Alleinerben eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 100.000 €.

Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (neben dem Ehemann, der mit der Erblasserin im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebte, beträgt der gesetzliche Erbteil der Tochter $\frac{1}{2}$). Um die Höhe des Geldanspruchs zu bestimmen, muss die Pflichtteilsquote mit dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls multipliziert werden. Die Tochter kann gegen den Ehemann somit einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 25.000 € ($\frac{1}{4} \times 100.000 \text{ €}$) geltend machen. Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser auch dadurch nicht vereiteln, dass er die Pflichtteilsberechtigten zwar in seinem Testament bedenkt, aber auf weniger als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils einsetzt. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil bis zur Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

tigten haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes ihres jeweiligen gesetzlichen Erbteils.

Pflichtteilsansprüche sind innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Pflichtteilsberechtigten von dem Eintritt des Erbfalls und von der sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch inner-

halb von dreißig Jahren nach dem Erbfall geltend zu machen.

Viele Ehepaare fürchten, dass ein während der Ehe gemeinsam angeschafftes Familieneigenheim im Erbfall zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs eines Kindes verkauft werden müsse. Diese Sorge ist in der Regel unbegründet. Erben können Stundung des Pflichtteilsanspruchs verlangen, wenn die sofortige Erfüllung sie unbillig hart treffen würde. Als Beispiel nennt das Gesetz den Fall, dass das Familienheim verkauft werden müsste. Dabei sind aber die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.



Beispiel

Der Erblasser hat seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, zu $\frac{7}{8}$ und seine Tochter zu $\frac{1}{8}$ testamentarisch als Erben eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 800.000 €.

Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (= 200.000 €). Da sie aber bereits testamentarisch mit 100.000 € ($\frac{1}{8}$ von 800.000 €) bedacht ist, hat sie einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil in Höhe des fehlenden Wertes (100.000 €).

Stundung bedeutet, dass der Pflichtteil nicht sofort ausgezahlt werden muss. Wie lange der Pflichtteil gestundet werden kann, ob und welche Sicherung des Pflichtteilsanspruchs notwendig ist, hat im Einzelfall das Gericht zu entscheiden.

Ist das Testament gültig?

Haben Sie sich zur Abfassung eines Testaments entschlossen, so beachten Sie bitte, dass es bestimmte Formerfordernisse gibt, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig sein kann. Das **eigenhändige Testament** muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst und unter-

geschrieben sein (siehe „Wie errichte ich mein Testament?“). Ist das Testament mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben worden oder fehlt die Unterschrift oder ist es etwa auf Band gesprochen worden, so ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen. Ehepaare dürfen auch ein *gemeinschaftliches Testament* errichten. In diesem Falle müssen beide das von einem der Ehegatten eigenhändig geschriebene Testament unterschreiben (siehe „Was ist ein gemeinschaftliches

Testament?“). Kein Testament machen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Von 16 bis 18 Jahren darf man zwar bereits Vorsorge für seinen Todesfall treffen, jedoch nur mit einem öffentlichen Testament, d.h. das Testament kann nur bei einer Notarin oder einem Notar errichtet werden.

Informationen hinterlassen



Ob Sie nun ein Testament errichten oder aber darauf verzichten, weil Sie mit der gesetzlichen Erbfolge zufrieden sind:



Sie sollten in jedem Fall sicherstellen, dass Ihre Erben wissen, wo sich Ihr Vermögen befindet und wie sie Zugang zu Ihrem „digitalen Nachlass“ erhalten.

Nicht immer kennen die Erben alle Rechtsbeziehungen und Vermögenswerte des Erblassers. Zu denken ist dabei z.B. an Bargeld oder Wertgegenstände in Schließfächern oder anderen sicheren Orten. Möglicherweise verfügen Sie auch über Konten, Depots oder gar eine Bitcoin-Wallet, von denen Ihre potentiellen Erben gar nichts wissen. Hier sollten Sie Vorsorge treffen, damit Ihre Erben im Ernstfall unkompliziert und schnell an die relevanten Informationen gelangen.

Digitaler Nachlass

Die digitale Welt ist mittlerweile für viele Menschen alltäglicher Bestandteil des Lebens geworden. Viele Geschäfte werden ausschließlich online abgewickelt. Auch der Vertrag, den Sie über ein Benutzerkonto bei einem Online-Dienst haben, geht auf Ihre Erben über. Für den digitalen Nachlass gilt – wie im analogen Geschäftsbereich – das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 12. Juli 2018, III ZR 183/17) in einem Fall, in dem es um den Zugang zu einem Social-Media-Konto einer Verstorbenen ging, ausdrücklich klargestellt. Umso wichtiger ist es, dass Sie auch in diesem Bereich Vorsorge treffen. Ihre Erben sollten sich nach Ihrem Tod möglichst schnell einen Überblick verschaffen können, welche

Online-Dienste Sie genutzt haben und welche Regelungen dort für den Todesfall jeweils gelten, etwa ob die Nutzungsbefugnis automatisch erlischt oder eine Kündigung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um vermögensrelevante Daten geht.

Es empfehlen sich folgende praktische Maßnahmen:

- Verschaffen Sie sich zunächst selbst einen Überblick über Ihre Online-Aktivitäten und überlegen Sie sich, was im Todesfall damit passieren soll. Wer soll beispielsweise Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach erhalten? Sollen Ihre Profile in sozialen Netzwerken oder Ihre digitale Fotosammlung gelöscht werden? Welche Verträge müssen gekündigt werden?
- Möchten Sie Ihren digitalen Nachlass einer bestimmten Person zukommen lassen, sollten Sie dies z.B. in einem Testament zum Ausdruck bringen oder zumindest dafür sorgen, dass eine bestimmte Person die erforderliche Kündigung ihres Benutzerkontos vornehmen kann. Dokumentieren Sie Ihre Entscheidung. Sofern möglich, können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens zu einer Art digitale/n Nachlassverwalter/in oder Vorsorgebevollmächtigte/n bestimmen,

der/die sich um die Abwicklung Ihres digitalen Erbes kümmern soll. Denken Sie in diesem Fall daran, die Person mit einer entsprechenden Vollmacht auszustatten.

- Bei einigen Online-Diensteanbietern besteht die Möglichkeit, Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Am besten informieren Sie sich bei den jeweiligen Anbietern über die Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten im Todesfall und setzen diese entsprechend um. Beachten Sie, dass die dort vorgenommenen Regelungen im Einklang mit Ihrer letztwilligen Verfügung stehen sollten. Nur bei den Online-Diensten vorgenommene Einstellungen für den Todesfall entsprechen in der Regel nicht den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und haben im Zweifel keine rechtliche Wirkung.
- In den meisten Fällen werden Ihre Erben, um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, Ihre Passwörter benötigen. Es empfiehlt sich daher, Ihre Zugangsdaten und Passwörter zu dokumentierten und sowohl die Passwörter als auch die Dokumentation in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren oder mithilfe eines Passwortmanagers zu verwalten und so aufzubewahren, dass sie im Erbfall auffindbar sind.



Wenn Sie sich um Ihren digitalen Nachlass kümmern wollen, an was sollten Sie denken?

- *Eigene Websites, Blogs*
- *Profile und Dateien bei sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram*
- *Daten bei E-Mail und Messaging-Diensten*
- *Lizenzen für beruflich/privat genutzte Software, Musik und E-Books*
- *Verträge für Online-Dienste*
- *Accounts bei Online-Shops*
- *Online-Banking, Bezahldienste wie beispielsweise PayPal*

Das Testament

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, ein Testament zu errichten. Informieren Sie sich auf den nachfolgenden Seiten und entscheiden Sie dann, welche der Möglichkeiten für Sie die richtige ist.



Das eigenhändige Testament

Zu den strengen Formerfordernissen des handgeschriebenen, sogenannten eigenhändigen Testaments wurde im Kapitel „Wer erbt?“ bereits einiges gesagt.

Man sollte aber auch nicht vergessen, mit dem ganzen Namen, also mit dem

Vornamen und dem Familiennamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person, die das Testament erstellt hat, aufkommen kann.

Schließlich ist dringend zu empfehlen, die Zeit und den Ort der Niederschrift im Testament festzuhalten. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testa-

ment das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem oder sogar auf beiden Testamenten das Datum, weiß man häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

In dem Abschnitt „Was kann man in einem Testament alles regeln?“ ist dargestellt, wie Sie einzelne Gegenstände bestimmten Personen zuwenden können. Die Erben aber müssen im Testament klar erkennbar sein. Das ist wich-

Testament

Hiermit setze ich meinen Sohn
Andreas zum alleinigen Erben
meines gesamten Vermögens ein.

Hannover, den 30. Okt. 2004

Kaja Hünze,
geb. Hildebrandt

tig, weil im Erbrecht der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge gilt. Das heißt, dass nicht einzelne Gegenstände, sondern das Vermögen als Gesamtes – einschließlich aller Verbindlichkeiten – an eine oder mehrere Personen vererbt wird. Deshalb muss deutlich werden, wer diese Personen sein sollen. Bei mehreren Erben können Sie festlegen, dass jeder einen bestimmten Bruchteil erhalten soll; legen Sie nichts fest, gelten von Gesetzes wegen grundsätzlich gleiche Anteile.

Aufbewahren können Sie Ihr Testament, wo Sie wollen. Sie können es z.B. einfach in den Schreibtisch legen und niemandem etwas davon sagen. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod beiseite gebracht wird, verloren geht oder vergessen wird. Deshalb ist es häufig empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch vom Tod des Erblassers benachrichtigt und „eröffnet“ dann den Erben den Inhalt. Für die amtliche Verwahrung des Testaments fällt eine Gebühr in Höhe von 82 € an. Für die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister erheben der Notar bzw. das Gericht eine Gebühr in Höhe von 12,50 €. Wird die Gebühr direkt mit der Bundesnotarkammer abgerechnet, beträgt sie auf Grund des erhöhten Verwaltungsaufwands 15,50 €. In jedem Fall

sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.

Das öffentliche Testament

Wer sichergehen will, bei der Abfassung seines Testaments keinen Fehler zu machen, sollte ein öffentliches Testament – auch notarielles Testament genannt – errichten. Das geschieht in der Weise, dass der Letzte Wille

- mündlich gegenüber einer Notarin oder einem Notar erklärt oder
- selbst schriftlich abgefasst und der Notarin oder dem Notar übergeben wird.

Notare sind verpflichtet, Sie bei der Abfassung Ihres Letzten Willens zu beraten und bei der Formulierung zu helfen. Sie können dort auch steuerliche Hinweise, insbesondere hinsichtlich der Erbschaftsteuer, erhalten. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers/der Erblasserin eröffnet. Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird. Verbindlichkeiten werden abgezogen, jedoch nur bis zur Hälfte des Vermögens.

Wert des Vermögens	Gebühr
10.000 €	75 €
20.000 €	107 €
50.000 €	165 €
100.000 €	273 €

Bei höherem Wert eine entsprechend höhere Gebühr.

Die Gebühren verdoppeln sich, wenn ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament beurkundet worden ist.

Zusätzlich ist für die amtliche Verwahrung des Testaments noch die Gebühr in Höhe von 82 € zu entrichten. Bei einem Vermögen von 20.000 € müssten also insgesamt 189 € an Gebühren (107 € + 82 €) bezahlt werden. Für die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister fällt zusätzlich eine Gebühr von 12,50 € bzw. 15,50 € an. Lassen Sie sich jedoch von den Kosten nicht abschrecken. Gut gemeinte, aber unzweckmäßig oder unklar abgefasste Testamente führen oft zum Streit unter den Erben. Gerichtliche Auseinandersetzungen kosten dann ein Vielfaches. Außerdem kann ein notarielles Testament den Erbschein ersetzen, wenn ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Sie sparen dadurch den Erben Kosten.

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ehegatten genießen den Vorzug, ihren Letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederschreiben zu können. Das geschieht beispielsweise so, dass ein Ehegatte den Letzten Willen beider handschriftlich aufschreibt und dann beide mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben. Datum und Ort sollten bei jeder Unterschrift hinzugesetzt werden. Bei einem solchen Testament ist jedoch zu beachten, dass Verfügungen eines Ehegatten, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden, grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehegatten – und auch dann ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten nur in notariell beurkundeter Form – widerrufen werden können. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehegatten der überlebende Ehegatte in der Regel an das gemein-

schaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann. Häufig wollen die Eheleute, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehegatte alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten Erben

sein sollen (sog. Berliner Testament). Der überlebende Ehegatte wird in diesem Falle Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen. Das Recht von Pflichtteilsberechtigten, vom überlebenden Ehegatten den Pflichtteil (siehe „Pflichtteil: Was ist das?“) nach dem verstorbenen Ehegatten fordern zu können, bleibt hiervon unberührt.

Testament

Wir, die Eheleute Stefan und
Katja Hünze geb. Hildebrandt,
setzen uns hiermit gegenseitig zu
alleinigen Erben unseres gesamten
Nachlasses ein.

Erbe des Letztversterbenden soll
unser Sohn Andreas sein.

Hannover, den 30. Okt. 2009
Katja Hünze, geb. Hildebrandt

Hannover, den 30. Okt. 2009
Stefan Hünze

Was kann man in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer was unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll.

Sie können

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen – dabei können Sie beispielsweise auch die Kirche sowie Vereine und wohltätige Organisationen, die sie unterstützen möchten, als Erbe einsetzen;
- jemanden ganz oder teilweise enterben; Informationen zum Entzug des Pflichtteils finden sich auf Seite 17;
- Ersatzerben bestimmen, beispielsweise für den Fall, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen stirbt;
- Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden;
- bei mehreren Erben bestimmen, wie der Nachlass geteilt werden soll;



Beispiel

„Ich setze meine Frau zur Erbin ein, und nach ihrem Tode soll mein Sohn Erbe sein.“

Hier ist die Frau Vorerbin, der Sohn Nacherbe. Damit ist gesichert, dass der Sohn das Vermögen des Vaters nach dem Tod der Mutter bekommt. Dabei darf der Vorerbe, in diesem Fall also die Ehefrau, grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken und auch keine Grundstücke veräußern oder belasten, damit der Nacherbe, also ihr Sohn, später in den möglichst ungeschmälernten Genuss des Erbes kommt. Von einem Teil der Beschränkungen und Verpflichtungen, denen ein Vorerbe zugunsten des Nacherben unterliegt, kann ihn der Erblasser befreien. Allerdings darf auch der befreite Vorerbe grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken.

Wichtig: Denken Sie daran, dass deutlich erkennbar sein muss, wer Erbe wird. Gerade wenn Sie einzelne Gegenstände verteilen, kann dies schnell zu Unklarheiten führen.

- die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit ausschließen, z.B. um einen Familienbetrieb zu erhalten;
- Vermächtnisse anordnen, z.B. einzelne Nachlassgegenstände oder bestimmte Geldbeträge bestimmten Personen zuwenden. Die Vermächtnisnehmer werden dann nicht Erben, sondern haben gegen den oder die Erben einen Anspruch darauf, das aus dem Nachlass zu erhalten, was im Testament bestimmt ist;
- einen Testamentsvollstrecker ernennen, der die Anordnungen in Ihrem Testament ausführt.



Beispiel

„Erben sollen meine beiden Söhne Wilhelm und Hans sein. Mein Sohn Wilhelm soll mein Sparbuch, mein Sohn Hans meine Wertpapiere bekommen.“

Kann man ein Testament widerrufen?

Das können Sie jederzeit. Es genügt, die Testamentsurkunde zu vernichten oder einen handschriftlichen Zusatz, z.B. „ungültig“, „aufgehoben“, darauf zu schreiben. Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft. Ein öffentliches Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen. Hierzu müssen Sie das Testament allerdings persönlich beim Amtsgericht abholen.

Der einseitig nur von einem Ehegatten ausgesprochene, grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehegatten mögliche Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments mit wechselbezüglichen Verfügungen muss persönlich erklärt werden und bedarf der notariellen Beurkundung. Informieren Sie sich über die Formalien bei einem Notar oder einer Notarin.

Der Erbvertrag





Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll.

Für eine solche erbrechtliche Bindung des Erblassers besteht nicht selten ein praktisches Bedürfnis. Der Sohn eines selbständigen Handwerkers wird möglicherweise nur dann bereit sein, im väterlichen Geschäft oder Betrieb mitzuarbeiten, wenn er in einem Erbvertrag zum Nachfolger seines Vaters bestimmt ist. Anders als beim Testament können Sie hier Ihren Letzten Willen nicht einseitig ändern. Sie sind an den Vertrag grundsätzlich gebunden. Das Recht des Erblassers, weiterhin über sein Vermögen zu Lebzeiten frei zu verfügen, wird jedoch durch einen solchen Erbvertrag grundsätzlich nicht beschränkt.

Das Gesetz bietet aber Schutz gegen solche Verfügungen, die die Erberwartung vertraglich eingesetzter Erben schmälern: Schenkungen, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, Vertragserben zu beeinträchtigen, können Vertragserben nach Anfall der Erbschaft von der beschenkten Person herausverlangen.

Der Erbvertrag muss vor einer Notarin oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden.

Todesfall – was ist zu beachten





Täglich sterben in der Bundesrepublik Deutschland etwa 2.400 Menschen. Im Folgenden werden die wichtigsten Dinge kurz angesprochen, die auf Sie zukommen, falls es auch in Ihrer Familie zu einem Todesfall kommen sollte.

Was ist nach dem Tod eines Angehörigen oder einer Ihnen sonst nahestehenden Person zu beachten?

Nach Abwicklung der üblichen Formalitäten, d.h. der Benachrichtigung eines Arztes oder einer Ärztin, eines Beerdigungsinstitutes, Anzeige des Todes beim Standesamt (spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag!) usw. empfiehlt es sich, schon bald mit der Suche nach einem etwaigen Testament zu beginnen, denn dieses Testament könnte auch Hinweise enthalten, wo und wie die verstorbene Person bestattet werden möchte. Jedes aufgefundenene Testament muss beim Nachlassgericht* abgeliefert werden. Das abgelieferte oder das in amtlicher Verwahrung befindliche Testament wird vom Nachlassgericht eröffnet, und die Erben werden benachrichtigt.

Schulden! Wollen Sie jetzt noch erben?

Sind Sie Erbin oder Erbe, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, sollten Sie zunächst prüfen, ob Sie die Erbschaft annehmen wollen. Nehmen Sie die Erbschaft an, treten Sie rechtlich in die Fußstapfen der Erblasserin oder des Erblassers. Das bedeutet, dass Sie nicht nur das Sparbuch oder lieb gewordene Erinnerungsstücke erben, sondern auch die Schulden, für die Sie grundsätzlich mit Ihrem Vermögen gerade stehen müssen. Darüber hinaus hat der Erbe auch die Kosten einer angemessenen Beisetzung zu tragen.

Möchten Sie dennoch mit Rücksicht auf das Andenken der Erblasserin/des Erblassers eine überschuldete Erbschaft annehmen, gibt es Möglichkeiten, um

* Das Nachlassgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts.

zu vermeiden, dass Sie Ihr Ersparnis angreifen müssen. Sie können die **Haftung** für die geerbten Schulden auf die sogenannte **Erbmasse beschränken**, d. h. eventuelle Gläubiger, denen die verstorbene Person noch etwas schuldete, können sich zwar mit ihren Forderungen an die Erbmasse halten, Ihr eigenes Vermögen bleibt jedoch vor fremdem Zugriff gesichert. Diese Beschränkung der Haftung können Sie erreichen, indem Sie die **Nachlassverwaltung** beim Nachlassgericht oder das **Nachlassinsolvenzverfahren** beim Amtsgericht als Insolvenzgericht beantragen*. Sie selbst dürfen in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen oder verbrauchen. Was übrig bleibt, wenn alle Schulden beglichen sind, steht Ihnen zu.

Genügt der Nachlass nicht einmal für die Kosten der Nachlassverwaltung oder des Nachlassinsolvenzverfahrens, so können Sie dennoch eine Haftungsbeschränkung erreichen. Macht ein Gläubiger Ansprüche geltend, können Sie sich auf die **Dürftigkeit des Nachlasses** berufen. Sie können die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Den vorhandenen Nachlass

müssen Sie aber an die Gläubiger herausgeben.

Wollen Sie nur vermeiden, mit Schulden konfrontiert zu werden, mit denen Sie nicht gerechnet haben, genügt es, ein sogenanntes **Aufgebotsverfahren** in Gang zu bringen: Sie beantragen beim Nachlassgericht, alle Gläubiger des Erblassers aufzufordern, dem Gericht innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, was ihnen der Erblasser noch schuldete. Versäumt es ein Gläubiger, seine Forderungen rechtzeitig anzumelden, so muss er sich mit dem begnügen, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist. Das Aufgebotsverfahren kann Ihnen zugleich Klarheit darüber verschaffen, ob Anlass besteht, die Erbschaft in amtliche Verwaltung nehmen zu lassen. Zwischen Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft müssen Sie sich dagegen vorher entscheiden.

Sie können sich aber auch überlegen, die Erbschaft auszuschlagen. Die **Erbausschlagung** muss grundsätzlich binnen sechs Wochen, nachdem Sie Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erlangt haben, dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Dies geschieht

* Es besteht kein Anwaltszwang: Anträge beim Nachlassgericht oder beim Insolvenzgericht können von der rechtsuchenden Bürgerin oder dem rechtsuchenden Bürger selbst gestellt werden.

entweder zur Niederschrift beim Gericht oder in öffentlich beglaubigter Form. Dafür genügt ein Brief, wobei jedoch Ihre Unterschrift notariell beglaubigt werden muss. Die Ausschlagung und die Annahme der Erbschaft sind in der Regel bindend.

Erbschein



Haben Sie die Erbschaft angenommen, dann werden Sie zum Nachweis Ihres Erbrechts oft einen Erbschein benötigen, z. B. wenn Sie ein Grundstück oder ein Konto des Erblassers auf Ihren Namen umschreiben lassen wollen. Liegt ein öffentliches Testament vor (siehe „Das öffentliche Testament“), kann die Beantragung eines Erbscheins in diesen Fällen entbehrlich sein. Auch wenn Sie vom Konto des Erblassers Geld abheben wollen, brauchen Sie regelmäßig einen Erbschein, wenn Ihnen der Erblasser nicht zu Lebzeiten eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt hat (was zweckmäßig ist; siehe „Wer erbt?“).

Der Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen. Neben dem Antrag ist die Abgabe einer Versicherung an Eides statt über bestimmte im Gesetz vorgesehene Angaben erforderlich, die vom Gericht oder notariell beurkundet werden muss. Für die Beurkundung und für die Erteilung des Erbscheins wird

jeweils eine volle Gebühr erhoben, die sich nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug der vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten richtet (zur Höhe der Gebühr siehe die Beispiele in dem Abschnitt „Das öffentliche Testament“; die Mehrwertsteuer fällt nur bei der notariellen Beurkundung an). Wird die Versicherung an Eides statt von einer Notarin oder einem Notar beurkundet, sollte zweckmäßigerweise gleichzeitig der Erbscheinsantrag beurkundet werden. Zusätzliche Gebühren entstehen hierdurch nicht. Beim Gericht oder in einem Notariat erhalten Sie Auskunft darüber, welche Urkunden Sie beizubringen haben und welche Erklärungen Sie gegebenenfalls noch abgeben müssen.

Miterben/Miterbinnen vorhanden – was tun?



Die Erbengemeinschaft

Häufig fällt der Nachlass an mehrere Erben. Er wird dann gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft und ist bis zu der Auseinandersetzung von den **Miterben gemeinschaftlich zu verwalten**. Dabei ist jeder Miterbe verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind. Lediglich Maßnahmen, die zur Erhaltung des Nachlasses notwendig sind, kann

ein Erbe allein treffen. Die Erben können auch nur gemeinsam über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen, beispielsweise das nicht mehr benötigte Auto des Erblassers verkaufen.

Die gemeinsame Verwaltung bereitet oftmals erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere wenn die Erben verstreut wohnen oder sich nicht über einzelne Maßnahmen einigen können. Daher hat jeder der Erben grundsätzlich das Recht, die Aufhebung dieser Gemeinschaft, die sogenannte **Auseinandersetzung**, zu verlangen. Hiervon gibt es einige wenige Ausnahmen, beispielsweise wenn der Erblasser in seinem Testament die Teilung des Nachlasses für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen hat, etwa um einen Familienbetrieb zu erhalten.

Wie wird die Erbengemeinschaft auseinandergesetzt?

Hat der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker** eingesetzt, gehört die Auseinandersetzung des Nachlasses zu seinen Aufgaben. Andernfalls müssen die Miterben sich selbst um die Auseinandersetzung kümmern. Die Auseinandersetzung erfolgt in einem von allen Miterben zu schließenden Auseinandersetzungsvertrag. Der Erbauseinandersetzungsvertrag kann grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden. Gehört zum Nachlass jedoch

ein Grundstück, bedarf der Vertrag der notariellen Beurkundung.

Da Erbauseinandersetzungen oftmals erhebliche praktische Schwierigkeiten bereiten, kommt es nicht selten zu Streit zwischen den Miterben. Daher stellt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in den §§ 363 ff. den Miterben ein Vermittlungsverfahren (sog. Teilungsverfahren) zur Verfügung. Im Rahmen dieses Verfahrens kann ein Notar/eine Notarin beauftragt werden, die Auseinandersetzung des Nachlasses zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Besteht der Nachlass aus Grundvermögen kann beim Amtsgericht auch die Teilungsversteigerung der Grundstücke beantragt werden. Das durch die Versteigerung entstehende Barvermögen kann in der Regel leichter zwischen den Miterben aufgeteilt werden. Können sich die Miterben gleichwohl nicht einigen, kann schließlich vor dem Zivilgericht eine Erbteilungsklage erhoben werden.

Erbschaftsteuer



Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbfall, Vermächtnis, Pflichtteil usw.) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser.*



Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt die Bereicherung des Erwerbers, das ist der Netto-Wert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge.

Die Bewertung aller Vermögensarten orientiert sich in allen Fällen einheitlich am gemeinen Wert (Verkehrswert).

* Die Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Schenkungen unter Lebenden, jedoch mit zwei Ausnahmen:

- Für Eltern und Großeltern gilt die Steuerklasse II.
- Der besondere Versorgungsfreibetrag entfällt.



Wie wird der Nachlass steuerlich bewertet?

Die steuerliche Bewertung des **Grundvermögens** erfolgt in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken auf der Grundlage des Baugesetzbuchs.

- Der Grundbesitzwert unbebauter Grundstücke wird ausgehend von den sogenannten Bodenrichtwerten ermittelt. Diese werden vom örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelt und veröffentlicht. Weichen die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks von denen des Bodenrichtwertgrundstücks ab, wird aus dem Bodenrichtwert zunächst ein Bodenwert je Quadratmeter Grundstücksfläche abgeleitet. Die Multiplikation dieses Bodenwerts mit der Quadratmeterzahl des Grundstücks ergibt den Grundbesitzwert des unbebauten Grundstücks.
- Der Grundbesitzwert für bebaute Grundstücke wird in Abhängigkeit von der Grundstücksart entweder im Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren ermittelt.

Für die Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Wohnungs- und Teileigentum wird vorrangig das **Vergleichswertverfahren** angewendet. Hierbei wird der Wert des Grundstücks anhand von Preisen für vergleichbare Grundstücke oder anhand von Vergleichsfaktoren für geeignete Bezugseinheiten, insbesondere die Flächeneinheiten des Gebäudes, ermittelt.

Das **Ertragswertverfahren** wird für die Bewertung von Mietwohngrundstücken sowie von Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, angewendet. Zur Ermittlung des Grundbesitzwerts wird neben dem Bodenwert ein Gebäudeertragswert erfasst, der ausgehend von den vereinbarten Entgelten, insbesondere Mieten, ermittelt wird.

Das Sachwertverfahren wird angewendet für

- die sonstigen bebauten Grundstücke,
- Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum, soweit keine Vergleichswerte für die Anwendung des Vergleichswertverfahrens vorliegen und

- Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke, wenn insoweit keine ortsübliche Miete ermittelbar ist.

In diesem Verfahren wird der Grundbesitzwert ausgehend von den durchschnittlichen Herstellungskosten der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude, dem Wert der besonders werthaltigen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen sowie dem Bodenwert ermittelt.

Auch bei der Bewertung des *land- und forstwirtschaftlichen Vermögens* ist der gemeine Wert zugrunde zu legen; die Bewertung der Betriebswohnungen und des Wohnteils erfolgt wie die des Grundvermögens. Für den Wirtschaftsteil ist ein Ertragswertverfahren maßgeblich: Der (pauschalierte) Reingewinn ist unter Berücksichtigung eines gesetzlich festgelegten Zinssatzes zu kapitalisieren und mit der jeweiligen Eigentumsfläche des Betriebs zu vervielfältigen, die dieser Nutzung zuzurechnen ist. Die Summe daraus ergibt den Wert des Wirtschaftsteils. Als Mindestwert ist die regional übliche kapitalisierte Netto-Pacht für den Grund und Boden zuzüglich des gemeinen Werts für das Besatzkapital und abzüglich der damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten anzusetzen.

Zur Bewertung nicht notierter Anteile an *Kapitalgesellschaften* beziehungs-

weise des *Betriebsvermögens* (Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften) ist ein an den Ertragsaussichten des Unternehmens orientiertes Verfahren oder ein anderes marktübliches Verfahren heranzuziehen. Im Bewertungsgesetz ist ein vereinfachtes Ertragswertverfahren geregelt, welches angewendet werden kann, wenn branchentypisch eine Bewertung nach den Ertragsaussichten üblich ist; das Verfahren ist für den Erwerber optional.

Spezielle Begünstigungen für Betriebsnachfolger

Für Erwerber von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften (sofern der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 Prozent unmittelbar beteiligt war) sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist eine weit reichende Entlastung vorgesehen. Die Entlastungsmaßnahmen wurden zum 1. Juli 2016 neu geregelt.

Bestimmtes, als Verwaltungsvermögen bezeichnetes Vermögen ist nicht begünstigt und bleibt von den Entlastungen ausgenommen.

Wenn der Wert des erworbenen begünstigten Vermögens den *Betrag von 26 Mio. Euro nicht übersteigt*, kann der Erwerber zwischen folgenden Verschönerungsmöglichkeiten wählen:

- Regelverschonung mit **Verschonungsabschlag von 85 Prozent**. Dann muss er das Unternehmen fünf Jahre lang – auch unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsummenvorgabe – fortführen. Kleine und mittlere Unternehmen profitieren bei dieser Variante zusätzlich von einem gleitenden Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro.

- Optionsverschonung mit **Verschonungsabschlag von 100 Prozent**. Dann muss er das Unternehmen sieben Jahre lang fortführen und dabei eine höhere Lohnsummenvorgabe erfüllen.

Wenn der Wert des erworbenen begünstigten Vermögens den **Betrag von 26 Mio. Euro übersteigt** (sog. Groß-erwerb), kann er zwischen folgenden Verschonungsmöglichkeiten wählen:

- **Abschmelzmodell für den Verschonungsabschlag**. Dabei verringert sich der Prozentsatz des Verschonungsabschlags mit steigendem Wert des erworbenen begünstigten Vermögens bis auf 0 Prozent. Es gelten dieselben Fortführungs- und Lohnsummenvorgaben wie für die Regel- bzw. Optionsverschonung.

- **Verschonungsbedarfsprüfung**. Die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer wird vollständig oder teilweise erlassen, soweit der Erwerber diese nicht aus seinem verfügbaren Vermögen begleichen kann. Dann muss er das Unternehmen sieben Jahre lang fortführen und dabei eine entsprechende Lohnsummenvorgabe erfüllen.

Können Kosten für die Bestattung und die Regelung des Nachlasses abgezogen werden?

Kosten für Beerdigung, Grabdenkmal und Grabpflege, Kosten einer Testamentseröffnung, eines Erbscheins u. Ä. können ohne Nachweis mit einem Pauschbetrag von 15.000 € als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Höhere Kosten sind abzugsfähig, wenn sie nachgewiesen werden.

Welche Steuerklassen gibt es?

Die Erbschaftsteuer wird nach drei **Steuerklassen** erhoben:

- **Steuerklasse I:** Sie gilt für den Ehegatten, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Voreltern nur bei Erwerben von Todes wegen.

- **Steuerklasse II:** Sie gilt für Eltern und Voreltern bei Erwerben unter Lebenden, Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartner.
- **Steuerklasse III:** Sie gilt für alle übrigen Erwerber (z. B. auch den/die Partner/-in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft).

Welche Freibeträge gelten?

Jedem Erwerber steht ein **persönlicher Freibetrag** zu.

Er beträgt

- 500.000 € für den Ehegatten,
- 400.000 € für ein Kind sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt,
- 200.000 € für Enkelkinder,
- 100.000 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I,
- 20.000 € für Personen der Steuerklasse II und
- 20.000 € für Personen der Steuerklasse III.

Dem überlebenden Ehegatten sowie Kindern unter 27 Jahren wird zusätzlich ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** gewährt.

Dieser beträgt

- für den überlebenden Ehegatten 256.000 €,
- für die Kinder je nach ihrem Alter zwischen 10.300 € und 52.000 €.

Werden aus Anlass des Todes an diese Hinterbliebenen Versorgungsbezüge gezahlt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z. B. Renten aus der Sozialversicherung, Beamtenpensionen, betriebliche oder berufsständische Versorgungsbezüge), so mindern diese den Versorgungsfreibetrag mit ihrem Kapitalwert.

Neben diesen Freibeträgen gibt es eine Reihe von **sachlichen Steuerbefreiungen**, insbesondere für den Erwerb von Hausrat usw. Jede Person der Steuerklasse I kann Hausrat bis zum Wert von 41.000 € steuerfrei erwerben.

Für andere bewegliche körperliche Gegenstände, z. B. Kunstgegenstände und Sammlungen, Pkw, Schmuck gilt für Personen der Steuerklasse I ein Freibetrag von 12.000 €. Bei Erwerb von Hausrat

und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen durch Personen der Steuerklassen II und III ist insgesamt eine Steuerbefreiung bis zu einem Wert von 12.000 € vorgesehen. Die Befreiung gilt jedoch nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Schenkungen, die ein Erwerber innerhalb der letzten 10 Jahre vom Erblasser erhalten hat, dem Erwerb von Todes wegen hinzugerechnet (unter Anrechnung der Steuer, die für die Schenkungen zu entrichten war bzw. zu zahlen wäre).

Zwischen Ehegatten bleibt außerdem der **Erwerb einer Wohnung** in einem Haus oder einer Eigentumswohnung **steuerfrei**, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (**Familienheim**). Auch Kinder erben ein Familienheim bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern steuerfrei. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Erwerber das Familienheim zehn Jahre lang nach dem Erwerb selbst zu Wohnzwecken nutzt. Wird das Familienheim innerhalb dieser Frist verkauft oder vermietet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Ausnahmen von der Nachversteuerung gibt es dann, wenn die Selbstnutzung aus zwingenden objektiven Gründen aufgegeben werden musste, z. B. im Todesfall oder bei erheblicher Pflegebedürftigkeit.

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Steuersätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
Euro	I	II	III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	30	43	50

Beratung

Diese Broschüre kann nur einen allgemeinen Überblick geben. **Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen.** Hier kann Ihnen insbesondere anwaltlicher und notarieller Rat weiterhelfen oder, soweit es um spezifisch steuerrechtliche Probleme geht, auch die Beratung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe und von Länderfinanzbehörden.

Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen können nach dem **Beratungshilfegesetz** eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte

Rechtsberatung oder außergerichtliche Vertretung beanspruchen.

Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in Fällen, in denen durch eine sofortige Auskunft geholfen werden kann, durch die beim Amtsgericht für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gewährt.

Weitere Hinweise finden Sie in der Information des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“



unter www.bmjv.de. Zu Fragen der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer haben verschiedene Finanzminister/-senatoren der Länder Informationsblätter herausgegeben.

Kommt es nach einem Erbfall zum Streit zum Beispiel über ein Testament oder die Auseinandersetzung des Nachlasses, so bietet die Mediation oder Streitschlichtung ein geeignetes Mittel, um langwierige, häufig durch mehrere Instanzen geführte und des öfteren nicht endgültig befriedende gerichtliche Verfahren zu vermeiden.

Im Gegensatz zum Gerichtsverfahren bestehen in der Mediation verschiedene Möglichkeiten, nach Eintritt des Erbfalls die unterschiedlichsten Leistungen einzelner Betroffener wertzuschätzen und auch in finanzieller Hinsicht oder auf andere Weise auszugleichen.

Darüber hinaus kann die Mediation schon zu Lebzeiten des Erblassers präventiv den Familienfrieden in der Mehrgenerationenfamilie sichern. So können Mediatoren etwa bei der lebzeitigen Übertragung von Unternehmen und Privatvermögen den Erblasser dabei unterstützen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Beratung durch Rechtsanwälte und Steuerberater im Hintergrund, Regelungen zu treffen, die den Familienfrieden erhalten, die Besteuerung von Vermögensübertragungen angemessen berücksichtigen und das Vermögen über den Erbfall hinaus sichern.

Impressum

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung:

neues handeln AG

Bearbeitung und Erstellung barrierefreies PDF:

www.hauer-doerfler.de

Bildnachweis:

Photothek/Thomas Köhler (Seite 4)
Shutterstock: wavebreakmedia (Titel), RollingCamera (Seite 8),
pixelheadphoto digitalskillet (Seite 10), fizkes (Seite 22),
Kate Aedon (Seite 25), Jp Wallet (Seite 32), Phovoir (Seite 34),
LDprod (Seite 39), Kzenon (Seite 45)

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

Juli 2025

Publikationsbestellung:

www.bmjv.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1



www.bmjuv.de

-  x.com/bmjuv_bund
-  facebook.com/bundesjustizministerium
-  instagram.com/bundesjustizministerium
-  threads.com/@bundesjustizministerium
-  youtube.com/BMJustiz
-  linkedin.com/company/bundesministerium-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz